

JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ

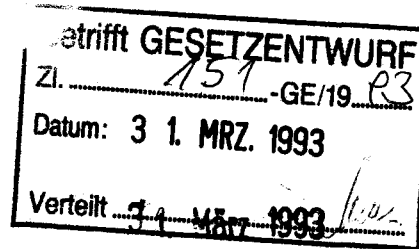
Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Der Dekan

St. Seuring

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

Birkenberg/640

24-03-1993

Betreff

**Stellungnahme der Dekane der juristischen
Fakultäten Österreichs zum UOG-Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen hiermit die Stellungnahme der Dekane der juristischen Fakultäten zum UOG Entwurf in 25-facher Ausfertigung mit der Bitte um Unterstützung überreichen..

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Ihr

(O.Univ.Prof. Dr. Rudolf Reischauer)

Beilage

**STELLUNGNAHME DER DEKANE
DER JURISTISCHEN FAKULTÄTEN ÖSTERREICHS
ZUM UOG-ENTWURF, BMWF Abt I/B/58**

Übersicht:

A. Grundsätze der Stellungnahme	3
B. Zur Bestellung der Rektoren (§ 50 Abs 2 Entw) und der Dekane (§ 46 Abs 3 Entw) . . .	3
C. Zur Stellung des Rektors	4
D. Zum Senat (§ 48 Entw)	4
E. Zu den Fakultäten (vgl §§ 44 ff Entw)	5
F. Zur Stellung der Dekane (vgl § 46 Entw)	6
G. Zum Dekanatspersonal	7
H. Zu den Instituten (vgl §§ 41 ff Entw)	7
I. Zur Institutskonferenz (vgl §§ 41 ff Entw)	8
J. Zum Institutsvorstand (vgl § 43 Entw)	8
K. Abteilungen als Untergliederungen (vgl § 41 Abs 1 Entw)	9
L. Zum Institutspersonal (§§ 29 Abs 5 und 30 Abs 4 Entw)	10
M. Zu Berufungen (§ 20 Entw)	10
N. Zu Habilitationen (§ 25 Entw)	11
O. Zu den Studiendekanen (§ 40 Entw)	13
P. Zu den Lehraufträgen (§ 40 Abs 3 Z 8 Entw)	14
Q. Zu den Studienplänen (§ 39 Abs 3 Entw)	14
R. Zum Universitätenkuratorium (§ 80 Entw)	14
S. Zu den Gleichbehandlungsnormen (§§ 36 ff Entw)	14
T. Zur Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (§ 82 Abs 2 Entw) .	14
U. Zur Universitätsversammlung (§ 53 Entw)	15

A. GRUNDSÄTZE DER STELLUNGNAHME

Die **Dekane** der juristischen Fakultäten sind **Änderungen** der Universitätsorganisation gegenüber **aufgeschlossen**, sofern diese dem **Wesen der Universität dienen**. Im **Mittelpunkt** der Universität hat die **Wissenschaft und ihre Lehre** zu stehen. Jegliche Reform hat der besseren Bewältigung dieser Aufgaben zu dienen. Eine **Reform hat für die Aufgaben der Universitäten da zu sein** und nicht die Universität für die Reform. Die **Wissenschaft** und ihre **Lehre** hat ihren **Schwerpunkt an den Fakultäten**, daher muß eine Universitätsreform den **Fakultäten** und ihren Untergliederungen (zum Beispiel Instituten, Abteilungen) eine entsprechend starke Stellung geben. Die Dekane **lehnen** einhellig den **Zentralismus** des geplanten UOG **ab**. An die Stelle des Zentralismus hat das **Subsidiaritätsprinzip** zu treten. Die im Entwurf vorgesehene Bestellung und Stellung des **Rektors** steht in scharfem **Gegensatz zur Autonomie** der Universitäten (siehe auch unten B. und C.).

Die **Einheit von Forschung und Lehre** ist unbedingt zu wahren (zur Habilitation siehe unten N.)

Die nachstehenden Ausführungen zum Entwurf eines Universitätsorganisationsgesetz' 93, des weiteren kurz: "**Entw**" sind unter obigen Prämissen zu verstehen.

B. ZUR BESTELLUNG DER REKTOREN (§ 50 Abs 2 Entw) UND DER DEKANE (§ 46 Abs 3 Entw)

Gegen das **Prinzip der Autonomie** der Universitäten **verstößt** insbesondere, daß der Rektor **nur** aus einem **Dreiervorschlag des Ministers** gewählt werden können soll. Dadurch ist der **Politisierung der Universitäten Tür und Tor geöffnet**. Diese Gefahr wird dadurch potenziert, daß nach dem Entwurf die **Dekane** nur aus einem **Dreiervorschlag** des auf obiger Grundlage zu bestellenden Rektors gewählt werden können. Die im Entwurf vorgesehene **Beschränkung des passiven Wahlrechts auf Personen, die vom Minister bzw vom Rektor vorgeschlagen werden**, wird daher **abgelehnt**. Zum Rektor bzw zum Dekan **muß jeder ordentliche Professor wählbar sein**. Andere Personen dürfen dagegen das passive Wahlrecht nicht besitzen (siehe auch F.1.). Jeder Wahl hat eine Ausschreibung zwecks Möglichkeit der Bewerbung voranzugehen.

C. ZUR STELLUNG DES REKTORS

Der Entw **stärkt die Stellung des Rektors** in einer **nicht zu vertretenden Weise**. Man könnte geradezu von einem **Führerprinzip** sprechen. Damit ein derartiges Prinzip funktioniert, müßte eine ideale Persönlichkeit zur Verfügung stehen. Sie müßte - betrachtet man allein die vom Entw vorgesehenen Rektorskompetenzen auf dem Gebiet der Berufung (vgl § 20 Abs 6 und 8 Entw) und der Habilitation (vgl § 25 Abs 9 Entw) - **überragende wissenschaftliche Kenntnisse auf allen an ihrer Universität vertretenen Fachgebieten** haben. Dazu müßten **hervorragende Managementqualitäten** kommen. Große Unternehmen in Form von Aktiengesellschaften pflegen **nicht nur ein Vorstandsmitglied zu haben, sondern idR drei** - grundsätzlich gleichberechtigte - **Vorstandsmitglieder**. Überdies bedürfen dort gewisse besonders wichtige Geschäfte der **Zustimmung des Aufsichtsrates** (vgl § 95 Abs 5 AktG). Im Großbetrieb "Universität" soll dagegen nach dem Entw ein Einzelner - weitgehend Ungebundener - das Sagen haben. Mit einem idealen Rektor - im wahrsten Sinne des Wortes - mag dies angehen. Steht eine derartig ideale Persönlichkeit mit umfassendster Fachkompetenz und Managementqualitäten nicht zur Verfügung - kann überhaupt jemand so umfassende Qualitäten haben? -, so kann dies zu **katastrophale Auswirkungen** führen.

Die **sachgerechte** Lösung der Probleme muß darin bestehen, daß die **Entscheidungen dort** fallen, **wo die notwendige Sachkompetenz gegeben ist**. Zu Berufungen siehe unten M., zur Habilitation siehe unten N.

D. ZUM SENAT (§ 48 Entw)

Dem Senat sollte der Dekan mit Stimmrecht angehören. Er soll die Interessen seiner Fakultät auch in der Abstimmung mit Nachdruck vertreten können. Da der **Dekan** Vertreter der gesamten Fakultät ist und auch von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt wird, ist er **nicht auf das Professorenkontingent** anzurechnen. **Neben dem Dekan** sollen - wie schon im Entw vorgesehen - dem Senat **zwei Professorenvertreter** angehören. Fakultäten sollen im Senat unabhängig von ihrer Stärke in gleicher Zahl vertreten sein. Dies verhindert Übergewichte, die zu Lasten kleinerer Fakultäten in die Waagschale geworfen werden könnten.

E. ZU DEN FAKULTÄTEN (vgl §§ 44 ff Entw)

1. Der **Schwerpunkt der Wissenschaft und ihrer Lehre** liegt bei den **Fakultäten**. Dort ist der erforderliche Sachverstand zur Bewältigung der genannten Aufgaben konzentriert. Daher muß eine sinnvolle Universitätsreform den Fakultäten und ihren Untergliederungen eine entsprechend starke Stellung geben. Die **einschlägigen universitären Entscheidungen müssen dort fallen**. Die Sachgebiete verschiedener Fakultäten fallen so weit auseinander, daß sie von der Materie her gesehen **nur** mehr durch das **formale Band einer gemeinsamen Universität** miteinander verbunden sind (man vgl zum Beispiel Medizin und Rechtswissenschaft). Die Verschiedenheit von Sachgebieten zeigt sich dort besonders deutlich, wo (in Nachfolge der früheren Hochschulen in Verbindung mit dem UOG 75) eigene Universitäten für bestimmte Sachgebiete geschaffen worden sind. Wo dies nicht der Fall ist, liegt - wie schon ausgeführt - der Schwerpunkt bei den Fakultäten. Ein neues Gesetz sollte möglichst der Sache angemessene Entscheidungen ermöglichen und daher die Entscheidungskompetenz dort ansiedeln, wo die Sachnähe am ehesten anzutreffen ist.
2. Ausgehend davon, daß der Schwerpunkt in Forschung und Lehre naturgemäß bei den Fakultäten liegt (siehe oben 1.), ist es auch geboten, dem **Fakultätskollegium** die **Kompetenz** zu geben, die **fakultätsspezifischen Probleme** selbst durch **eigene Satzungen** zu regeln. Dazu zählen insbesondere die **Organisation der Fakultäten**, vor allem ihre Gliederung in Institute und Abteilungen, deren Errichtung, Benennung und Auflösung; die Errichtung von Studienkommissionen sowie die Erlassung der Geschäftsordnung für die Fakultät. - In einer Großuniversität, aber auch in einer mittleren Universität würde eine **zentrale Satzung**, die die angeführten Probleme regeln möchte, zum **unübersichtlichen Konvolut**. All die Fragen können und sollen besser auf Fakultätsebene entschieden werden.
3. Die **Höchstzahl der Mitglieder von Fakultätskollegien** sollte der Universitätssatzung überlassen werden, ohne gesetzliche Grenze. Sollte dennoch eine gesetzliche Höchstgrenze eingeführt werden, so sollte deren Überschreitung bis zu einem gewissen Grade (zum Beispiel 1/4) zulässig sein. An den kleineren Universitäten könnte eine starre Höchstzahl dazu führen, daß fast alle Professoren bis auf einige wenige dem Fakultätskollegium angehören. Der Ausschluß der wenigen ließe sich nicht rechtfertigen.

4. Die **Fakultät** soll - wie bisher (§ 67 Abs 2 UOG 75) - **durch den Dekan** nach außen **vertreten** werden. Nur die Dekane haben den nötigen Sachbezug und die **nötige Sachnähe** zu den Angelegenheiten der Fakultäten, nicht der Rektor, er gehörte denn zufällig der bzw einer einschlägigen Fakultät an. Der Jurist zum Beispiel ist nicht der geeignete Vertreter einer medizinischen Fakultät in Angelegenheiten medizinischer Forschung und Lehre, der Mediziner nicht in juristischen Angelegenheiten.
5. Zur **Wahl des Dekans** siehe oben B.
6. Die **Teilrechtsfähigkeit der Fakultäten** (vgl § 2 Abs 2 UOG 75) soll aufrechterhalten werden.
7. Die **Teilung der Funktion des Dekans** und des **Vorsitzenden des Fakultätskollegiums** ist nicht unproblematisch.

F. ZUR STELLUNG DER DEKANE (vgl § 46 Entw)

1. Zum Dekan soll - solange die dienstrechtliche Unterscheidung zwischen Ordinarien und Extraordinarien aufrecht bleibt - wie bisher (§ 66 UOG 75) **nur ein ordentlicher Univ.-Prof.** bestellt werden können. Es führt zu unnötigen, regelmäßig auf Sachwidrigkeiten beruhenden **Reibungsverlusten**, wenn ein dienstrechtlich Nachrangiger organisationsrechtlich über einem Höherrangigen steht.
2. Wie bisher sollte es das Amt des Prae- und des Prodekans geben. Ausgehend von der im Entw vorgesehenen vierjährigen Amtsperiode des Dekans sollte die Funktionsperiode des Praedekans ein Jahr vor der Übernahme seiner Amtsgeschäfte als Dekan beginnen und die des Prodekans grundsätzlich drei Jahre dauern, gerechnet ab dem Ende seiner Funktionsperiode als Dekan. Zu einer etwaigen **Stellvertretung des Dekans** durch den (einen) **Studiendekan** siehe unten O.4.

G. ZUM DEKANATSPERSONAL

1. Die **Einstellung von Dekanatspersonal** bzw die Besetzung von Posten für Dekanatspersonal hat auf **Antrag des Dekans** zu erfolgen. Eine Mitwirkung bei der Antragstellung durch andere Personen ist abzulehnen.
2. Das **Dekanatspersonal** ist auch **dienstrechtlich dem Dekan zu unterstellen**. Ebenfalls ein zu bestellender **Dekanatsleiter**. Wie dem Rektor sein Personal unmittelbar unterstellt sein soll, so auch dem Dekan. Dem Rektor obliegt kein Weisungs- sondern ein Aufsichtsrecht bezüglich des Dekanatspersonals.

H. ZU DEN INSTITUTEN (vgl §§ 41 ff Entw)

1. Die **Institute** sind unter dem Aspekt der **Forschung und wissenschaftlichen Lehre** die **wichtigsten Einrichtungen der Universität**. An den Instituten wird die Forschung betrieben. **Mit der Qualität der Institute steht und fällt die wissenschaftliche Potenz einer Universität und ihr Ruf**. Sinkt das wissenschaftliche Niveau, so sinkt naturgemäß auch die Qualität der Lehre.
2. Die **Institutsgliederung** - sie soll durch die Fakultät vorgenommen werden (siehe oben E.2.) - **darf sinnvollerweise nur nach sachlichen Kriterien erfolgen**. Die **Zahl der zum Institutsvorstand wählbaren Personen** - wie in § 41 Abs 3 Entw vorgesehen - ist **kein taugliches Einteilungskriterium**. Nach geltendem Recht bestehende **Strafrechtsinstitute** könnten zum Beispiel sinnvollerweise nicht anderen Instituten einer juristischen Fakultät zugeordnet werden. An den meisten österreichischen Fakultäten gäbe es nach der geplanten Reform keine Strafrechtsinstitute mehr. Nicht einmal an der Universität Wien könnte zum Beispiel das Institut für **Arbeitsrecht und Sozialrecht** weiterbestehen. Eine Zuteilung des Arbeitsrechts zum Institut für Zivilrecht und des Sozialrechts zu einem Institut für Verwaltungsrecht führte zu einer Entflechtung von Materien, die miteinander verschlungen sind (vgl Arbeitnehmerstellung und Sozialversicherung).

Selbst wenn die **Mindestanzahl von drei zum Institutsvorstand Wählbaren** zunächst gegeben wäre, müßten nach dem Entwurf immer wieder bestehende Institute aufgelöst werden: So zum Beispiel, wenn ein Institutsmitglied ausscheidet oder wenn es zum Dekan gewählt wird, denn dann kann es nach dem Entwurf nicht Institutsvorstand sein (§ 46

Abs 6). **Es kann nicht sinnvoll sein, Institute immer wieder aufzulösen bzw neu einzurichten**, weil eine Mindestzahl von Wählbaren nicht mehr bzw wieder vorhanden ist.

Allein entscheidend für die Institutsgliederung haben sachliche Gegebenheiten zu sein (siehe oben). Es wäre kontraproduktiv, Fächer ohne entsprechenden sachlichen Zusammenhang in einem Institut zu vereinigen. Das spart keine Kosten ein, bringt aber die Gefahr unnötiger **Reibungsverluste** und der **Kostenerhöhung**, wegen des mangelnden sachlichen Zusammenhanges und der Reibungsverluste.

3. Die **Teilrechtsfähigkeit von Instituten** (vgl § 2 Abs 2 UOG 1975) ist **aufrechtzuerhalten**. Dies ist insbesondere für die Akquirierung von **Drittmitteln** für Forschungsprojekte von Bedeutung. Der Drittmittelgeber will mit jenen in Kontakt stehen, die für ihn Forschungsprojekte erstellen sollen, so zum Beispiel im Bereich der **Naturwissenschaften**. **Institutsvorständen** sollte im Bereich der Teilrechtsfähigkeit **Vertretungsmacht** gegeben werden.

I. ZUR INSTITUTSKONFERENZ (vgl §§ 41 ff Entw)

Der **Institutsvorstand** hat **Vorsitzender der Institutskonferenz** zu sein. Es gibt auf Institutsebene **keine** wie immer gearteten **sachlichen Gründe** zur Einführung eines **Dualismus**. Mit dem geplanten Dualismus des Entw würde auf Institutsebene eine durch nichts zu rechtfertigende **Bürokratie** entstehen. Da in den Instituten kein eigener **bürokratischer Apparat** für den Vorsitzenden der Institutskonferenz aufgebaut werden kann und soll, würden durch die Zweigleisigkeit "Institutsvorstand/Vorsitzender der Institutskonferenz" **Reibungsverluste** und **zusätzliche Kosten** in der Institutsverwaltung, die beiden zur Verfügung stehen müßte, verursacht. Die Zweigleisigkeit führte auch zur Aufblähung des Verwaltungsapparates. Auch wäre es sachwidrig, dem Institutspersonal zwei **gleichrangige Vorgesetzte** zu geben: Den Institutsvorstand und - für Angelegenheiten, die die Institutskonferenz betreffen - den Vorsitzenden der Institutskonferenz.

J. ZUM INSTITUTSVORSTAND (vgl § 43 Entw)

1. Der Institutsvorstand **muß** so wie bisher **Professor** sein. Es ist **sachwidrig** einen dienstrechtlich Nachrangigen, zum Beispiel einen Assistenten (sei es auch einen habilitierten)

zum **Vorgesetzten eines Professors** zu machen. Dadurch kommt es unweigerlich zu Konflikten, die **nicht im Interesse des Gedeihens von Wissenschaft und Lehre** liegen. - Erfahrungsgemäß suchen Personen, die ihre Karriereziele (noch) nicht erreicht haben, häufig, diese (auch) mit unsachlichen Mitteln anzustreben. Warum sollte für Institute, die nicht einer **medizinischen Fakultät** zugeordnet sind, anderes gelten als bei medizinischen Instituten. Dort ist es selbstverständlich, daß zum Vorstand von Universitätskliniken (= Institute, an denen im Rahmen einer Krankenanstalt unmittelbar ärztliche Leistungen für Menschen erbracht werden) und klinischen Instituten (vgl § 59 Entw) **nur ein Professor** bestellt werden kann (§ 61 Abs 1 und 3 Entw). Dies ist naturgemäß **sachgerecht**. Nicht anders liegen die Dinge aber bei **anderen Fakultäten**. Unterscheidungskriterium hinsichtlich der medizinischen und anderer Fakultäten kann in der angesprochenen Sache auch nicht sein, daß für Spitäler an sich andere gesetzliche Regeln gelten: Der **Bund** hat für das **Krankenhauswesen** die **Grundsatzkompetenz**.

2. Daß die Stellung des Dekans und des Institutsvorstandes unvereinbar sein soll (§ 46 Abs 6 Entw), wird als strenge gesetzliche Regelung abgelehnt. Zumindest bei kleineren Instituten kann die Kombination sinnvoll sein.
3. Aus dem auch weiterhin gegebenen Erfordernis kleinerer Institute (siehe oben H.2.) ergibt sich auch, daß - entgegen § 43 Abs 3 Entw - eine Wiederwahl zum Institutsvorstand ohne Beschränkung möglich sein muß. Auch ist nicht einsichtig, warum die Wiederwahl zum Rektor oder Dekan unbeschränkt möglich sein soll, die zum Institutsvorstand jedoch nicht.
4. Der **Institutsvorstand** hat für die **Abhaltung der Lehrveranstaltungen** durch Angehörige seines Institutes **zu sorgen**. Er hat den entsprechenden Personal- und Sachbezug. Nur wenn auf Institutsebene nicht zureichende Vorsorge getroffen wird, soll ein übergeordnetes Organ einschreiten können. So zum Beispiel der Dekan oder - falls dieses Amt eingeführt wird (vgl unten O.1.) - der Studiendekan. Zum subsidiären Einschreitungsrecht des Studiendekans siehe unten O.5.

K. ABTEILUNGEN ALS UNTERGLIEDERUNGEN (vgl § 41 Abs 1 Entw)

Die Gliederung von Instituten in Abteilungen **hat sich bewährt**. Bei großen Instituten ist sie geradezu geboten. Werden die nach sachlichen Gesichtspunkten zu schaffenden bzw beizubeh-

haltenden Institute in Abteilungen gegliedert, so ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß die vom Institut zu bewältigenden **Aufgaben in der Lehre** von allen Abteilungen - im Rahmen der *venia* ihrer Angehörigen - getragen werden. Abteilungen können **Forschungsschwerpunkte** innerhalb des Fachgebietes setzen, **haben aber die Lehre des Fachgebietes des gesamten Institutes voll mitzutragen.**

Der Entw sieht Abteilungen als selbständige Organisationseinheiten der Universität nicht vor (vgl § 41 Abs 1). Es wird genügen, sie als unselbständige Organisationseinheiten errichten bzw beibehalten zu können, falls klare Zuordnungsregeln geschaffen werden.

Für **medizinische Fakultäten** sind **Abteilungen** im Entw ausdrücklich vorgesehen (vgl § 59 Abs 2), warum sollten sie nicht auch an anderen Fakultäten sinnvolle Einheiten sein? Zuständig für die **Gliederung der Institute** in Abteilungen soll die **Fakultät** sein.

L. ZUM INSTITUTSPERSONAL (§§ 29 Abs 5 u 30 Abs 4 Entw)

Die Personalrekrutierung (Verlängerung bestehender Dienstverhältnisse) sollte nicht ausschließlich auf Institutsebene erfolgen. Der Entw führt zu keiner Objektivierung des Bestellungsverfahrens. Denkbar wäre, daß die **Aufnahme des Institutspersonals** durch den Institutsvorstand erfolgt, über die **Verlängerung des Dienstverhältnisses** sollte jedoch nicht von der Institutskonferenz, sondern auf **Fakultätsebene** entschieden werden. Diese Aufgabe könnten die bestehenden **Personalkommissionen** weiter übernehmen. Für die Personalkommission sollte eine **Höchstzahl von Mitgliedern** festgesetzt werden.

M. ZU BERUFUNGEN (§ 20 Entw)

1. **Berufungen sind Sache der Fakultät.** Das **Entsendungsrecht des Dekans** (§ 20 Abs 2 Entw) ist **problematisch**. Der Dekan hat bezüglich der Entsendung nicht mehr Qualifikation als seine Professorenkollegen. Falls man ein Entsendungsrecht des Dekans will, soll es nur auf eine Person beschränkt sein.
2. In den Berufungskommissionen ist die **Habilitiertenmehrheit** zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um ein Mindestanfordernis des internationalen Standards. Die Einhaltung

dieses Mindestanfordernisses ist unverzichtbar, sollte nicht der **Ruf österr Universitäten** Schaden erleiden.

3. Die **Sistierung einer Berufsliste** soll dem **Dekan**, nicht dem Rektor zustehen (gegen § 21 Abs 6 Entw). Dem Rektor fehlt idR die Sachnähe. Woher sollte zum Beispiel ein Jurist als Rektor die Sachnähe bezüglich der Sistierung der Berufsliste einer naturwissenschaftlichen Fakultät haben, woher der Naturwissenschaftler bezüglich einer Juristenberufsliste.

Ein Sistierungsrecht des **Rektors** führte überdies zu großer **Machtzusammenballung** beim Rektor: Der Rektor dürfte nach dem Entw einerseits Berufslisten sistieren und andererseits auch die Berufsverhandlungen führen.

4. **Sistiert der Dekan eine Berufsliste** (siehe oben), so ist **erneut eine Berufungskommission** - nach dem Verfahren für die Ersteinsetzung - einzusetzen. Diese dürfen Mitglieder der ursprünglichen Kommission nicht mehr angehören. Zu denken ist auch daran, daß die Einsetzung einer zweiten Kommission erst nach einem Beharrungsbeschluß erfolgen soll. Das vorgeschlagene Verfahren hat gegenüber dem Entw den Vorteil, daß weder die Sistierungskompetenz noch die Kompetenz zur Neubestellung einer Kommission bei einem Sachfernen liegt. Weiters hindert sie eine - sachwidrige und auch sachlich nicht gebotene - Machtzusammenballung bei einer Person.
5. Der **Rektor soll an die Reihung von Berufslisten gebunden** sein (dies zu § 20 Abs 8 Entw). S auch oben B. und C.

N. ZU HABILITATIONEN (§ 25 Entw)

1. Auch bei Habilitationen ist die **Habilitiertenmehrheit** sicherzustellen (vgl oben M.2. zu Berufungskommissionen).
2. Das **Entsendungsrecht des Dekans** (§ 25 Abs 3 Entw) ist **problematisch**. Der Dekan hat bezüglich der Entsendung nicht mehr Qualifikation als seine Professorenkollegen. Falls man ein Entsendungsrecht des Dekans will, soll es nur auf eine Person beschränkt sein.

3. Der Dekan soll nur **aus dem Professorenkreis** und nicht auch "sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" entsenden können. Der Begriff ist zu unbestimmt und ermöglicht Manipulationen.
4. Es ist **schärfstens abzulehnen, daß für eine Habilitation auch wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt genügen sollen**. Die **Einheit der Wissenschaft und ihrer Lehre** ist unbedingt aufrechtzuerhalten. Ist jemand nicht fähig, das zu lehrende Fachgebiet wissenschaftlich zu bearbeiten, so kann es nicht genügen, daß er fähig ist, das zu Lehrende unter didaktischen Gesichtspunkten wissenschaftlich aufzubereiten. **Es fehlt die wissenschaftliche Qualifikation für das Fach**. Diese ist **unbedingt** in der Habilitation **nachzuweisen**. Ansonsten drohte unausweichlich **Niveauverlust**. - Zureichende didaktische Qualifikation muß gefordert werden. Sie muß aber neben und nicht anstatt der wissenschaftlichen Qualifikation im Fach bestehen und ist im Habilitationsverfahren - wie im Entw an sich auch vorgesehen - gesondert zu prüfen.

Nur dort, wo das Habilitationsfach die Didaktik zum Gegenstand hat, kann der Schwerpunkt Didaktik für die Habilitation genügen.

5. Der **Dekan** soll eine **Habilitation sistieren** können. Diesfalls ist eine neue Habilitationskommission einzusetzen. Für die Einsetzung gelten dieselben Vorschriften wie für die Ersteinsetzung einer Kommission. Der neuen Kommission dürfen die Mitglieder der alten nicht mehr angehören. Zu denken ist auch daran, daß die Einsetzung einer zweiten Kommission erst nach einem Beharrungsbeschluß erfolgen soll. Das vorgeschlagene Verfahren hat gegenüber dem Entw den Vorteil, daß weder die Sistierungskompetenz noch die Kompetenz zur Neubestellung einer Kommission bei einem Sachfernen liegt. Weiters hindert sie eine - sachwidrige und auch sachlich nicht gebotene - Machtzusammenballung bei einer Person.
6. Erhebt der **Habilitationswerber** gegen die (gänzliche oder teilweise) **negative Beurteilung** seiner **Habilitation** Rechtsmittel, so gilt das für die Sistierung Ausgeführte (siehe oben 5.).

O. ZU DEN STUDIENDEKANEN (§ 40 Entw)

1. Das im Entw vorgesehene Amt des Studiendekans betrachten die Dekane mit Skepsis. Sie können darin keinen organisationrechtlichen Fortschritt sehen.
2. Im Entw kommt dem **Studiendekan** eine **zentrale Stelle** zu. Sollte dieses Amt - entgegen der Vorstellung der Dekane (siehe oben 1.) eingeführt werden, so wäre es unabdingbar, daß der Studiendekan **Professor** ist bzw daß die Funktionen, die für den Studiendekan vorgesehen sind einem Professor obliegen. - Die durch das Dienstrecht geschaffene Über- und Unterordnung darf nicht durch das Organisationsrecht in das Gegenteil verkehrt werden (siehe auch oben F.1. und J.1.). Einem Nichtprofessor würde zudem häufig das für das Amt notwendige **Durchsetzungsvermögen** fehlen.
3. Der **Studiendekan** ist **von der Fakultät** und nicht von der Studienkommission **zu bestellen**.
4. Wie schon oben ausgeführt sollen das Amt des Prae- und des Prodekans auch in ein neues Organisationsrecht eingehen (siehe F.2.). Wird dieser Wunsch nicht berücksichtigt, so sollte - falls es Studiendekane in Hinkunft geben wird (vgl die Bedenken oben 1.) - ein Studiendekan **Stellvertreter des Dekans** sein. Dies allerdings ausschließlich unter der **Prämisse der Professoreneigenschaft** (siehe oben 2.) des **Studiendekans**. Sind an einer Fakultät **mehrere Studiendekane** zu bestellen, so hat die Fakultät zu bestimmen, welcher Studiendekan **Vizedekan** sein soll.
5. **Weisungen** des Studiendekans bezüglich der **Qualität des Studienbetriebes** (vgl § 40 Abs 3 Z 2 Entw) würden **gegen Art 17 StGG** (die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei) **verstoßen** (- überdies: warum sollte gerade der Studiendekan in der Fachkompetenz eine Überqualifikation im Vergleich zu seinen Kollegen haben??). Es ist jedoch Sorge dafür zu tragen, daß der Lehrverpflichtung voll nachgekommen wird. Dafür sollte jedoch vorrangig der **Institutsvorstand** zu sorgen haben und dem **Studiendekan** nur ein **subsidiäres Einschreitungsrecht** gegeben werden (siehe oben J.4.).
6. Die Verteilung der **Lehraufträge** hat durch das Fakultätskollegium zu erfolgen (siehe unten P.).

P. ZU DEN LEHRAUFTRÄGEN (§ 40 Abs 3 Z 8 Entw)

Die Lehraufträge soll das **Fakultätskollegium** vergeben.

Q. ZU STUDIENPLÄNEN (§ 39 Abs 3 Entw)

Dem Dekan hat ein **Sistierungsrecht** gegen die von der Studienkommission erstellten Studienpläne zuzustehen. - Die Kompetenz geht diesfalls auf das Fakultätskollegium über.

R. ZUM UNIVERSITÄTENKURATORIUM (§ 80 Entw)

Es ist unabdingbar, daß im Universitätenkuratorium - falls es geschaffen wird - **jede Universität** durch **zumindest einen Professor vertreten** ist. Das Entsendungsrecht soll dem Senat zustehen.

S. ZU DEN GLEICHBEHANDLUNGSNORMEN (§§ 36 ff Entw)

Die Gleichbehandlungsnormen des Entw werden - insbesondere wegen mangelnder inhaltlicher Normierungen - als äußerst problematisch betrachtet. Die geplante Verfassungsbestimmung (§ 36 Abs 2 Entw - vorgesehen auch in einer vorgezogenen Novellierung des § 106a UOG 1975) - steht im Gegensatz zum **Gleichheitssatz** des Art 7 B-VG. Auch stehen die vorgesehenen Normen im Gegensatz zum **Legalitätsprinzip** des Art 18 B-VG.

Die in § 36 Entw für **Einsprüche** und **Aufsichtsbeschwerden** vorgesehene aufschiebende Wirkung schafft die Möglichkeit der **Lahmlegung eines geordneten Universitätsbetriebes**.

T. ZUR BUNDESKONFERENZ DER UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULPROFESSOREN (§ 82 Abs 2 Entw)

Zur **Bundeskonzferenz** muß allen Professoren das **aktive Wahlrecht** zustehen. Es ist nicht einzusehen, warum das **aktive Wahlrecht zur Bundeskonferenz** der Universitäts- und Hochschulprofessoren nur Personen zustehen soll, die Mitglieder oberster Kollegialorgane,

- 15 -

der Fakultätskollegien etc sind. Professoren, die - insbesondere wegen der durch den Entw vorgesehenen zahlenmäßigen Begrenzung (vgl § 45 Abs 2 Entw) - nicht in Fakultätskollegien vertreten sind, wird so ohne jeglichen sachlichen Grund das aktive Wahlrecht genommen. Minderheiten, die bei der Wahl in das Fakultätskollegium durch den Rost fallen, können ihren Willen dann auch bei der Wahl zur Bundeskonferenz nicht ausdrücken.

Bei **Vertretern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** scheint wegen der Größe ihrer Zahl diese Gefahr schon geringer zu sein. Aber auch dort empfiehlt es sich, allen Angehörigen das aktive Wahlrecht zu deren Bundeskonferenz zu geben (entgegen § 82 Abs 3).

U. Zur Universitätsversammlung (§ 53 Entw)

Die im Entw vorgesehene Viertelparität, die im Gegensatz zum bestehenden Recht dem nicht-wissenschaftlichen Personal ein Viertel der Vertreter zugesteht, stößt auf Skepsis.